

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 90/97

vom

16. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Quack, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel

am 16. Oktober 1997

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, den Wert der Be-
schwer auf über 60.000 DM festzusetzen, wird
zurückgewiesen.

- 3 -

Gründe:

Im Gegensatz zur Auffassung der Revision hat das Oberlandesgericht in dem angefochtenen Urteil die von der Beklagten geltend gemachten Gegenforderungen lediglich als Rechnungsposten im Rahmen einer Abrechnung gewürdigt. Dies ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils, die, ebenso wie der Berichtigungsbeschluß, zur Auslegung der Urteilsformel heranzuziehen sind (vgl. BGHZ 34, 337; BGH, Urteil vom 28. Juni 1985 - V ZR 43/84 = NJW 1985, 2825, 2826). Damit kommt die Addition der Gegenforderungen zu dem Urteilsbetrag nicht in Betracht.

Ungeachtet des Umstandes, daß das Oberlandesgericht im Rahmen der Abrechnung Ansprüche der Beklagten sachlich entschieden hat, ergibt sich danach, daß die Entscheidung über das Bestehen oder das Nichtbestehen jener Ansprüche nicht gemäß § 322 Abs. 2 ZPO in Rechtskraft erwächst (Senatsbeschluß vom 26. September 1991 - VII ZR 125/91 = NJW 1992, 317, 318 = BauR 1992, 113, 115).

Lang

Quack

Haß

Hausmann

Wiebel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)